

Beschluss (gegen die Stimmen von CSU mit FREIE WÄHLER,
FDP BAYERNPARTEI, ÖDP/München-Liste,
DIE LINKE./Die PARTEI und AfD):

1. Der Stadtrat bekennt sich trotz der schwierigen Haushaltslage dazu, die Finanzierung des ÖPNV mittelfristig zu sichern.
2. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt und die Stadtwerke München werden gebeten das ÖV-Zielbild 2035+ gemäß den Ausführungen des Kapitels 5.4.2 zu erarbeiten. Da-bei sind auch die Zielsetzungen zur Klimaneutralität zu berücksichtigen.
Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, der Stadtkämmerei, den SWM/MVG und, falls erforderlich, weiteren Referaten neue Finanzierungsmodelle für den ÖPNV vertieft zu untersuchen und dem Stadtrat Entscheidungsvorschläge für konkrete Maßnahmen zur Erweiterung und/oder Anpassung der ÖPNV-Finanzierung zu unterbreiten. Dies beinhaltet auch den Bereich der Nutznießerfinanzierung.
3. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit den SWM/MVG, den Nahverkehrsplan der LHM - Themenfeld Qualität gemäß den Ausführungen in Kapitel 5.4.3 fortzuschreiben.
4. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, in Abstimmung mit den SWM/MVG, den Nahverkehrsplan der LHM - Themenfeld Infrastruktur weiter vorzubereiten und dem Stadtrat zur Vergabe vorzulegen.
5. Der Antrag Nr. 20-26/ A 04335 von Herrn StR Tobias Ruff, Herrn StR Dirk Höpner vom 20.11.2023 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.

6. Der Antrag Nr. 20-26/ A 04366 von Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Dirk Höpner, Frau StRin Nicola Holtmann, Herrn StR Tobias Ruff vom 28.11.2023 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04392 von Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Sebastian Schall, Herrn StR Hans-Peter Mehling vom 05.12.2023 ist damit geschäftsordnungs-gemäß behandelt.
8. Der Antrag Nr. 20-26 / A 04765 von der Herrn StR Manuel Pretzl, Herrn StR Thomas Schmid, Frau StRin Ulrike Grimm, Herrn StR Sebastian Schall, Herrn StR Alexander Reissl vom 15.04.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.